

Vorblatt 17.5.2011

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ziel der gegenständlichen Novelle ist die Erlassung näherer Bestimmungen zur Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, die der Landtag Steiermark am 27. April 2011 beschlossen hat ([XVI. GP IA EZ 418/1](#), [AB EZ 418/4](#), [Beschluss EZ 418/5](#)), LGBl. Nr./2011, und mit der ein steiermarkweit einheitliches, sozial gestaffeltes Elternbeitragssystem eingeführt wird, das einzuhalten ist, damit die Erhalterin/der Erhalter in den Genuss des Sozialstaffel-Beitragsersatzes kommt. Für die Beitragsberechnung ist das jeweilige monatliche Familiennettoeinkommen heranzuziehen. Die vorliegende Verordnung sieht daher Regelungen vor, welche Einkommensnachweise welcher Personen heranzuziehen bzw. welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sind.

2. Inhalt:

- Umbenennung des Titels der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe in „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung)“;
- Entfall der speziellen Bestimmungen über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht auf Grund des Entfalls des bisherigen § 15a Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz;
- Regelung über die Berechnung des Familiennettoeinkommens, das heißt, welche Einkommensbestandteile welcher Personen zum Familiennettoeinkommen zählen und was davon abzuziehen ist;
- Bestimmung, welche Einkommensnachweise bei welcher Art von Einkünften als Berechnungsgrundlage für die Beitragsermittlung heranzuziehen sind;
- Härteklausel;
- Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Einführung der sozial gestaffelten Elternbeiträge führt für das Land Steiermark zu einer jährlichen Kostenreduktion von derzeit rund € 20 Mio. Geringe Mehrkosten sind für das Land auf Grund des vermehrten Personalbedarfs in der Höhe von zusätzlich 2 Dienstposten mit je 100% in der Fachabteilung 6E des Amtes der Stmk. Landesregierung zu erwarten. Diese Mehrkosten ergeben sich allerdings bereits auf Grund der Gesetzesnovelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr./2011, durch die vorliegende Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten mehr.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auch die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinden ergeben sich bereits aus der Gesetzesnovelle, durch die vorliegende Verordnung ergeben sich keine zusätzlichen Kosten mehr.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ziel der gegenständlichen Novelle ist die Erlassung näherer Bestimmungen zur Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, die der Landtag Steiermark am 27. April 2011 beschlossen hat ([XVI. GP IA EZ 418/1](#), [AB EZ 418/4](#), [Beschluss EZ 418/5](#)), LGBL Nr./2011, mit der ein steiermarkweit einheitliches, sozial gestaffeltes Elternbeitragssystem eingeführt wird, das einzuhalten ist, damit die Erhalterin/der Erhalter in den Genuss des Sozialstaffel-Beitragsersatzes kommt. Für die Beitragsberechnung ist das jeweilige monatliche Familiennettoeinkommen heranzuziehen. Die vorliegende Verordnung sieht daher Regelungen vor, welche Einkommensnachweise welcher Personen heranzuziehen bzw. welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sind.

Kompetenzlage: Die Erlassung von Verordnungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

2. Inhalt:

- Bisher gab es Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz nur in der „Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“. Da nun Durchführungsbestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens für die Sozialstaffel hinzukommen, müssen Titel und Systematik der Verordnung entsprechend geändert werden. Der Titel soll künftig „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung)“ lauten, und es wird eine Unterteilung in Abschnitte vorgenommen. Die Regelungen über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe finden sich künftig im 1. Abschnitt, die Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens für die Sozialstaffel im 2. Abschnitt, und die allgemeinen Schlussbestimmungen im 3. Abschnitt.
- Ab Herbst 2011 wird es keine speziellen Bestimmungen über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht mehr geben. Auf Grund des Wegfalls des bisherigen § 15a Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz durch die Novelle LGBL Nr./2011 sind in weiterer Folge auch die Durchführungsbestimmungen des § 1a der Verordnung zu streichen.
- Die Verordnung sieht Regelungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens vor, das heißt, welche Einkommensbestandteile zum Familiennettoeinkommen zu zählen sind (siehe Erläuterungen - Besonderer Teil zu § 3a).
- In der Verordnung wird weiters festgelegt, welche Einkommensnachweise bei welcher Art von Einkünften als Berechnungsgrundlage für die Beitragsermittlung heranzuziehen sind. Das 13. und 14. Monatsgehalt wird bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nach der Sozialstaffel nicht berücksichtigt (siehe Erläuterungen - Besonderer Teil zu § 3b).
- In § 3b Abs. 5 der Verordnung findet sich eine Härteklausele für unvorsehbare schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr (siehe Erläuterungen - Besonderer Teil zu § 3b).
- Als Frist für die Vorlage aller erforderlichen Einkommensnachweise und Unterlagen gilt grundsätzlich jeweils der 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres. Da die Verordnung am 30. Juni 2011 aber noch nicht in Kraft sein wird, wird als Übergangsfrist für das Kinderbetreuungsjahr 2011/2012 der 30. September 2011 festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Eltern daher Zeit, die erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Sozialstaffel der Erhalterin/dem Erhalter vorzulegen; nach diesem Zeitpunkt ist keine Ermäßigung des Elternbeitrages mehr möglich.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Einführung der sozial gestaffelten Elternbeiträge durch die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr./2011, führt für das Land Steiermark zu einer jährlichen Kostenreduktion von derzeit rund € 20 Mio. Geringe Mehrkosten sind für das Land auf Grund des vermehrten Personalbedarfs in der Höhe von zusätzlich 2 Dienstposten mit je 100% in der Fachabteilung 6E des Amtes der Stmk. Landesregierung zu erwarten. Diese Mehrkosten ergeben sich allerdings bereits auf Grund der Gesetzesnovelle, durch die vorliegende Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten mehr.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auch die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinden ergeben sich bereits aus der Gesetzesnovelle, durch die vorliegende Verordnung ergeben sich keine zusätzlichen Kosten mehr:

Für die Gemeinden entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, sofern sie selbst Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung sind. Dieser ergibt sich einerseits aus der künftig wieder erforderlichen Einhebung von Elternbeiträgen, die aber zum üblichen, sich aus dem Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ergebenden Aufwand zu zählen ist, auch wenn es zwischenzeitlich bei der Gratisbetreuung diesbezüglich Erleichterungen gegeben hat.

Echter zusätzlicher Aufwand entsteht für die Gemeinden andererseits durch Einführung sozial gestaffelter Elternbeiträge und die damit verbundene Notwendigkeit der Beitragsberechnung. Dieser kann nicht konkret beziffert werden, zumal er von der Verwaltungsstruktur des jeweiligen Erhalters abhängt. Auch dieser Aufwand ist jedoch kein gemeindespezifischer, sondern einer der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen allgemein. Dafür können diese die Betreuungsplätze entsprechend der Sozialstaffel günstiger anbieten und erhalten die Differenz auf den Höchstbeitrag in Form von Ersatzbeiträgen vom Land. Darüber hinaus ist zur (teilweisen) Abgeltung dieses Aufwandes und als Anreiz zur Anwendung der Sozialstaffel für alle Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eine jeweils einrichtungsspezifische Anhebung der Beiträge des Landes zu den Personalkosten vorgesehen.

Die Einkommensberechnung nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist so gestaltet, dass die notwendigen Kennzahlen (siehe Besonderer Teil der Erläuterungen) in aller Regel problemlos den vorgelegten Einkommensnachweisen entnommen werden können. Für den Rechengang selbst wird es ein von der Fachabteilung 6E des Amtes der Stmk. Landesregierung allen Erhaltern zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular (Sozialstaffelrechner) geben, das mit den erforderlichen Formeln unterlegt ist und die korrekte und rasche Berechnung des maßgeblichen monatlichen Familiennettoeinkommens sowie des monatlichen Elternbeitrages auch ohne Vorkenntnisse ermöglicht. Der Rechner wird sehr benutzerfreundlich aufgebaut sein. Bei der Eingabe der Daten werden beim Anklicken eines Eingabefeldes die jeweils passenden Ausfüllhilfen angegeben.

II. Besonderer Teil

Zu § 3a (Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens):

Zu Abs. 1:

Wessen Einkommen wird herangezogen? Für die Berechnung des Familiennettoeinkommens ist das Nettoeinkommen aller **im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen** zu berücksichtigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Lebt ein Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind, so sind die Unterhaltszahlungen für das Kind dem Einkommen jenes Elternteiles, bei dem das Kind lebt, hinzuzurechnen.

Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto gar kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Das betreffende Pflegekind kann deshalb die Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos besuchen.

Welche Einkünfte und welche nicht?

Nach Abs. 1 Ziffer 1 zählen zum Familiennettoeinkommen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a.) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension);
- b.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d.) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft;
- e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen);
- f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g.) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Nach Abs. 1 Ziffer 2 bis 9 sind weiters auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld;
- Kinderbetreuungsgeld;
- Arbeitslosengeld;
- Notstandshilfe;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt.

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;

- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Zu Abs. 2

Diese Bestimmung enthält eine Klarstellung in folgender Hinsicht: Wenn eine unterhaltspflichtige Person „negative Einkünfte“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Verluste) hat, kann sie zwar keine Einkünfte zum Familieneinkommen beitragen, doch wird durch diese Verluste das Einkommen des unterhaltspflichtigen Partners nicht weniger. Deshalb dürfen Verluste des einen Partners nicht mit dem Einkommen des anderen Partners gegengerechnet werden.

Zu Abs. 3

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind:

1. Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen).
2. Einkommensteuer, die auf die zu berücksichtigenden Einkünfte entfällt, wobei auf die Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge abgestellt wird, damit Alleinverdiener nicht benachteiligt werden, die den Alleinverdienerabsetzbetrag schon in Rahmen der laufenden Abrechnung mitberücksichtigen lassen.

Zu Abs. 4

Da die Sozialstaffel auf dem monatlichen Familiennettoeinkommen basiert, wird dies als Zwölftel der nach den Absätzen 1 bis 3 erfassten Jahresbeträge berechnet.

Zu § 3b (Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages):

Für die Ermittlung des Elternbeitrages bzw. der Sozialstaffel sind zwei Schritte notwendig: Erstens sind die notwendigen Einkommens-Kennzahlen den vorgelegten Einkommensnachweisen zu entnehmen, was in aller Regel anhand von standardisierten Positionsnummern bzw. Bezeichnungen problemlos möglich sein wird, und zweitens sind diese Kennzahlen einigen einfachen Rechenschritten zu unterziehen, um den Elternbeitrag zu erhalten.

Um den Erhalterinnen/Erhaltern die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens bzw. des Elternbeitrags entscheidend zu erleichtern, ist geplant, dass ihnen seitens des Landes ein entsprechendes EDV-Tool zur Verfügung gestellt wird, das mit den erforderlichen Formeln unterlegt ist und die korrekte und rasche Berechnung der Sozialstaffel auch ohne Vorkenntnisse ermöglicht. Mit einem Ausdruck des ausgefüllten Formulars (in der Regel eine A4-Seite) kann und soll zugleich die Berechnung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu Abs. 1:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:

Hier ist grundsätzlich der Jahreslohnzettel des abgelaufenen Kalenderjahres ohne 13. und 14. Monatsgehalt heranzuziehen; falls ein Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr (Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt) bereits zugestellt wurde, kann auch dieser für die Beitragsberechnung herangezogen werden.

Jahreslohnzettel L 16 bzw. Pensionsnachweis: Die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit sind der Position 245 (steuerpflichtige Bezüge) des Lohnzettels bzw. des Pensionsnachweises zu entnehmen. Sind mehrere Jahreslohnzettel bzw. Pensionsnachweise vorhanden, so ergibt sich die Summe der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit aus der Addition der steuerpflichtigen Bezüge (Position 245) aller vorhandenen Jahreslohnzettel bzw. Pensionsnachweise. Das Jahresnettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich durch Abzug der berechneten Einkommensteuer von der Summe der steuerpflichtigen Bezüge. Die Einkommensteuer errechnet sich im Formular, es kommt nicht auf die im Lohnzettel unter Position 260 angeführte Lohnsteuer an.

- Einkommensteuerbescheid bei Arbeitnehmerveranlagung: Das steuerpflichtige Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit kann dem Einkommensteuerbescheid unter der Position 245 (steuerpflichtige Bezüge) entnommen werden. Das Jahresnettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich durch Abzug der (im EDV- Tool automatisch) berechneten Einkommensteuer von den steuerpflichtigen Bezügen.
- Pension: Das Einkommen ermittelt sich in diesem Fall anhand des Pensionsnachweises des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Berechnung erfolgt wie bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (siehe oben).
- Monatslohnzettel bei ausschließlichen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: Im Regelfall wird das Nettoeinkommen auf Basis der Einkünfte des Vorjahres ermittelt. Ein Jahreslohnzettel liegt dabei für das vergangene Jahr immer vor. Die Ermittlung auf Basis eines Monatslohnzettels kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Anwendung der Härteklauseel begehrt wird. Wird der Monatslohnzettel zur Berechnung herangezogen, so ergibt sich das relevante Monatsnettoeinkommen aus der Differenz zwischen der Lohnsteuerbemessungsgrundlage für die laufenden Bezüge (ohne etwaige Sonderzahlungen) minus der einbehaltenen Lohnsteuer (auf die laufenden Bezüge). Werden aufgrund der beehrten Anwendung der Härteklauseel die Lohnzettel mehrerer Monate vorgelegt, so ermittelt sich das relevante Monatsnettoeinkommen aus dem Durchschnitt der wie beschrieben zu ermittelnden Monateinkommen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz:
Hier ist der Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr heranzuziehen. Es sind die im Einkommensteuerbescheid angeführten Einkunftsarten, soweit diese im Berechnungsprogramm angeführt sind, aus dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen und in das Berechnungsprogramm zu übertragen. Die auf das Einkommen entfallende Einkommensteuer wird danach automatisch berechnet.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:
Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist aber der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen (siehe Erläuterungen zu § 3b Abs. 3).

Zu Abs. 2:

Es kann (selten) vorkommen, dass der erforderliche Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann. Gelingt es, dies glaubhaft zu machen, soll es in diesem Fall ausreichen, für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des abgelaufenen Kalenderjahres zu verwenden. In Betracht kommt v.a. eine ordnungsgemäß - d.h. in der Regel steuerberaterlich - erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Diese Möglichkeit kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Einheitswert von mehr als € 100.000 und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz zum Tragen kommen.

Zu Abs. 3:

Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000:

Wenn für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000 kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen. Als Einkünfte sind 45%

des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Pachtzinsen in Abzug gebracht.

Bei Nebenerwerbslandwirten sind zumindest der Einheitswertbescheid und der Jahreslohnzettel des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen.

Zu Abs. 4:

Bei allen Einkünften gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 bis 9 sind die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen für das abgelaufene Kalenderjahr heranzuziehen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen;
- Notstandshilfe: Bestätigung ist vorzulegen;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient: Bestätigung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden.
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden.

Zu Abs. 5 (Härteklausel):

Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr ist ausnahmsweise vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn die entsprechenden Nachweise einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassen. Während der ersten drei Monate einer Einkommensverschlechterung hat die Erhalterin/der Erhalter daher noch keine Neuberechnung des Elternbeitrages vorzunehmen. Werden die erforderlichen Nachweise binnen vier Wochen nach Vorliegen einer bereits drei Monate dauernden Einkommensverschlechterung der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, so hat diese/dieser die Einkommensänderung rückwirkend ab dem nachweislichen Beginn der Verschlechterung zu berücksichtigen. Werden die Nachweise erst nach Ablauf dieser vier Wochen, spätestens aber bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres, vorgelegt, so hat die Erhalterin/der Erhalter die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem diese Nachweise vorgelegt werden. Die Regelungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass jede Änderung in der Berechnung des Elternbeitrages durch die Erhalterin/den Erhalter auch Auswirkungen auf die Berechnung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für das Land hat und es deshalb Fristen für die Vorlage der Einkommensnachweise im Falle der Inanspruchnahme der Härteklausel geben muss.

Unter „schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen“ sind allerdings keine Einkommensschwankungen oder geringfügige Einkommenseinbußen zu verstehen. Damit die Härteklausel zum Tragen kommt, müssen so gravierende Änderungen bei den Einkommensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind leben, vorliegen, dass diese entscheidende Auswirkungen auf die Einstufung nach der Sozialstaffel haben. Auszugehen ist dabei davon, dass solche Änderungen in der Einkommenssituation erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sich dadurch eine Verschlechterung um mindestens 25% des Familiennettoeinkommens ergeben würde.

Nachträgliche Verbesserungen in der Einkommenssituation, die nach der Ermittlung des Familiennettoeinkommens auf Grund der bereits vorgelegten Nachweise eintreten, sind von der Erhalterin/dem Erhalter nicht zu berücksichtigen.

Zu § 3c (Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise):

Um den Erhalterinnen/Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen, die den Elternbeitrag nach der Sozialstaffel berechnen, den Verwaltungsaufwand zu erleichtern bzw. ihnen eine bestimmte Zeit zur Berechnung der Elternbeiträge nach der Sozialstaffel einzuräumen, wird eine Frist bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres vorgesehen, bis

zu der die Eltern alle maßgeblichen Unterlagen vorlegen müssen, um in den Genuss ermäßigter Elternbeiträge zu kommen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte Unterlagen noch nicht beigebracht werden können) kann diese Frist von den Erhalterinnen/Erhaltern verlängert werden. Wird ein Kind während des laufenden Kinderbetreuungsjahres in einer Kinderbetreuungseinrichtung eingeschrieben, so sind die entsprechenden Einkommensnachweise binnen vier Wochen ab Einschreibung, in begründeten Ausnahmefällen auch später, vorzulegen. Wenn bis zum Ende der Frist keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, dürfen die Erhalterinnen/Erhalter maximal den Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorschreiben, sie erhalten in diesen Fällen keinen Beitragsersatz.

Als Übergangsfrist gilt für Eltern von Kindern, die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zur Vorlage der Einkommensnachweise eine Frist bis 30. September 2011, auch hier besteht in begründeten Einzelfällen eine Verlängerungsmöglichkeit durch die Erhalterin/den Erhalter.

Zu beachten ist, dass die Erhalterinnen/Erhalter bereits auf Grund § 6b Abs. 6 (gilt in Verbindung mit § 6c Abs. 3 auch für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern) der Novelle LGBL. Nr./2011 zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz verpflichtet sind, im Fall der Einhebung der ermäßigten Elternbeiträge nach der Sozialstaffel von den Eltern (Erziehungsberechtigten) alle entsprechenden Einkommensnachweise zu verlangen, die für die Berechnung des sozial gestaffelten Elternbeitrages maßgeblich sind. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind zu verpflichten, bei falscher oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen zur Berechnung des Einkommens den Erhalterinnen/Erhaltern die Differenz zur korrekten Ermittlung des Einkommens nachzuzahlen, im umgekehrten Fall müssen die Erhalterinnen/Erhalter den zuviel bezahlten Elternbeitrag rückerstatten.

Auch wenn die Eltern jeweils bis zum 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres (im Kinderbetreuungsjahr 2011/2012: 30. September 2011) unzureichende Einkommensunterlagen vorlegen, darf von den Erhalterinnen/Erhaltern maximal der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben werden, auch hier wird kein Beitragsersatz gewährt. Unzureichende Einkommensnachweise liegen z.B. dann vor, wenn nur der Einkommensnachweis eines Elternteiles vorgelegt wird, obwohl auch der zweite im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil ein Einkommen bezieht, damit die Eltern in den Genuss eines entsprechend niedrigen Elternbeitrages oder gar des Gratisbesuches ihres Kindes kommen. Eltern haben also grundsätzlich die Wahl alle ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen und dafür eine Ermäßigung bei den Kostenbeiträgen zu erhalten oder den Höchstbeitrag nach der Sozialstaffel zu bezahlen.

Zu § 4 (Übergangsbestimmungen):

Da die vorliegende Verordnung am 30. Juni 2011 noch nicht in Kraft sein wird, wird als Übergangsfrist für Eltern von Kindern, die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zur Vorlage der Einkommensnachweise eine Frist bis 30. September 2011 festgesetzt, auch hier besteht in begründeten Einzelfällen eine Verlängerungsmöglichkeit durch die Erhalterin/den Erhalter.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Da die Bestimmungen der Novelle LGBL. Nr./2011 zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz betreffend die Anwendung der Sozialstaffel für die Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit 12. September 2011 in Kraft treten und jene betreffend die Anwendung der Sozialstaffel für die Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern am 1. September 2011, soll auch die Einfügung des II. Abschnittes der Verordnung zu diesen unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.